



STATUTEN

Turn- und Sportverein Trimbach (TSV Trimbach)

I. Name und Ziel

- Art. 1 Der TSV Trimbach ist ein ideeller, selbstständiger Verein, gemäss ZGB Art. 60. Er ist Mitglied des Regionalverbandes Polysport Nordwestschweiz.
- Art. 2 Der TSV Trimbach bietet den geeigneten Sport für jedes Lebensalter (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) im Sinne des Leitbildes des Regionalverbandes Polysport Nordwestschweiz.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.
- Art. 4 Aktivmitglied ist, wer sich (sportlich) aktiv betätigt. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung. Sie erfolgt durch Überreichung der Vereinsstatuten.
- Art. 5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Antrag des Vorstandes zuhanden der GV ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- Art. 6 Die Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem jährlichen Beitrag, ohne am Sportangebot teilzunehmen.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft geht verloren:
a) Durch Austritt. Er hat durch schriftliche Kündigung zuhanden der GV zu erfolgen, wobei der Beitrag des laufenden Vereinsjahres voll zu bezahlen ist.
b) Durch Ausschluss. Er erfolgt durch die GV bei Zuwiderhandlung gegen Vereinsbeschlüsse oder Nichtbezahlung des Beitrags.
- Art. 8 Es können innerhalb des Vereins weitere Gruppen gegründet werden. Die Generalversammlung hat darüber zu entscheiden.

III. Rechte und Pflichten

- Art. 9 Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat Stimm- und Wahlrecht, sofern es mindestens 16-jährig ist.
- Art. 10 Die Aktiv- und Passivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche Haftung des einzelnen Mitgliedes ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

IV. Organe

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Generalversammlung (GV)
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Technische Leitung
 - d) Zwei Rechnungsrevisorinnen

- Art. 12 Die Generalversammlung
Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jedes Jahr statt. Alle Mitglieder müssen schriftlich mit der zur Behandlung kommenden Traktandenliste sowie den Anträgen des Vorstandes, spätestens 15 Tage vor der GV eingeladen werden.

Der GV fallen folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Mutationen
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Budget
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Gründung neuer Gruppen
- Genehmigung und Änderungen der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen und Auszeichnungen
- Anträge und Verschiedenes

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor derselben schriftlich dem Vorstand einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie an der Generalversammlung gestellte Anträge können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmt.

Der Besuch der GV ist obligatorisch. Absenzen sind vorher zu entschuldigen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.

- Art. 13 Der Vorstand

Die Leitung des Vereins ist Sache des von der GV auf zwei Jahre gewählten Vorstandes. Er trägt die Verantwortung für einen guten Geist im Verein und vertritt diesen nach aussen.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selber, wobei ein Mitglied die technischen Bereiche koordiniert.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern müssen mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung im Besitze der Präsidentin / Kontaktperson sein.

Dem Vorstand wird die nötige Kompetenz zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben bis zu Fr. 1000.— eingeräumt.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder.

- Art. 14 Die Technische Leitung

Die Technische Leitung besteht aus den vom Vorstand vorgeschlagenen Technischen Leiterinnen und Hilfsleiterinnen. Sie leiten die turnerische Arbeit und besuchen Aus- und Weiterbildungskurse.

Die Technischen Leiterinnen und Hilfsleiterinnen werden nach Möglichkeit honoriert.

- Art. 15 Die Rechnungsrevisorinnen

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der GV den Bericht. Die Revisorinnen werden von der Generalversammlung im Turnus auf zwei Jahre gewählt.

